

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 99 (2002)
Heft: 10

Artikel: Kostengutsprache zugunsten Dritter : nach Wegzug gültig? : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien
Autor: Stadler, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840363>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kostengutsprache zugunsten Dritter: Nach Wegzug gültig?

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Herr B erhält in der Gemeinde W Sozialhilfe. Er muss sich einer längeren Zahnbehandlung unterziehen. Dafür erteilt die Gemeinde W der betreffenden Zahnärztin auf deren Gesuch hin Kostengutsprache. Bevor die gutgesprochene Behandlung abgeschlossen ist, zieht Herr B in die Gemeinde Z. Die Behandlung will er bei der gleichen Zahnärztin fortführen. Die Zahnärztin möchte nun wissen, welche Gemeinde für die weiteren Behandlungskosten zuständig ist.

Sofern keine entsprechenden Einschränkungen gemacht worden sind, gilt eine solche Kostengutsprache grundsätzlich auch nach einem Wohnsitzwechsel.

Allerdings ist es zulässig, die Gutsprache lediglich für den Zeitraum (bzw. laut Kapitel C.8 der SKOS-Richtlinien noch für einen Monat darüber hinaus) zu erteilen, während dem die betreffende Person in der Gemeinde wohnt. Diese Einschränkung wirkt sich aber nur aus, wenn der oder die Leistungserbringende vom Wohnsitzwechsel Kenntnis hat oder haben muss. Überdies kann eine Gutsprache im Hinblick auf den Wegzug des Klienten beziehungsweise der Klientin aus der Gemeinde in angemessener Weise widerrufen werden.

Unabhängig von einem allfälligen Wohnsitzwechsel darf eine Gutsprache auch befristet erfolgen und so zum Beispiel für eine zahnmedizinische Behandlung etappiert werden.

Wichtig ist auch, dass wenn möglich ausdrücklich nur subsidiäre Gutsprachen erteilt werden, damit bei Wegfall der Bedürftigkeit oder sofern Versicherungsleistungen geltend gemacht werden können, die Sozialbehörde nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Im eingangs geschilderten Fall sind nun folgende Varianten denkbar:

Wenn die Kostengutsprache an die Zahnärztin ohne Einschränkungen erteilt worden ist, bleibt die frühere Wohngemeinde W auch nach dem Wohnsitzwechsel von Herrn B nach Z zur Bezahlung der Behandlungskosten verpflichtet.

Allerdings kann auch eine uneingeschränkte Gutsprache gegenüber der Zahnärztin widerrufen werden, sobald feststeht, dass Herr B nach Z zieht und die Gemeinde W nicht mehr zuständig sein wird. Ein solcher Widerruf darf frühestens einen Monat nach dem Wohnortswechsel wirksam werden. Die planmäßige Fortsetzung der Behandlung sollte dadurch aber nicht gefährdet werden. Zudem muss der Zahnärztin genügend Zeit bleiben, um von der Gemeinde Z eine Kostengutsprache zu erhalten.

Gilt die Gutsprache ausdrücklich nur bis zu einem bestimmten Datum oder lediglich für einen Teil der Behandlung beziehungsweise der damit verbundenen Kosten, so müssen darüber hinaus keine Leistungen übernommen werden.

Hat die Wohngemeinde W die Gutsprache (klar und eindeutig) so formuliert, dass diese einen Monat nach dem Wegzug aus der Gemeinde erlischt, so muss die Sozialbehörde der Zahnärztin den Wohnortswechsel so rasch als möglich mitteilen. Sonst läuft sie Gefahr, trotz der Befristung weitere Behandlungskosten übernehmen zu müssen.

Ist nicht ausdrücklich eine subsidiäre Gutsprache erteilt worden, so kann sich die Zahnärztin auch dann noch an die Sozialbehörde der früheren Wohnge-

meinde wenden, wenn Herr B bereits keine Sozialhilfe mehr bezieht.

Beurteilung

Nach Auffassung der Kommission ZUG/Rechtsfragen ist grundsätzlich von Folgendem auszugehen: Mit einer Kostengutsprache verpflichtet sich die Sozialbehörde gegenüber dritten Leistungserbringenden (z.B. Zahnärzte, Zahnärztinnen oder Vermieter, Vermieterinnen). Diese müssen sich nach Treu und Glauben darauf verlassen dürfen. Handelt es sich dagegen um eine subsi-

diäre Gutsprache und ist Herr B nicht mehr bei der Sozialhilfe anhängig, so muss sich die Zahnärztin zunächst an Herrn B halten. Erst wenn sie von diesem kein Geld bekommt, wird die Gutsprache der Sozialbehörde aktuell.

Im Rahmen der Fallübergabe wäre es aber auch möglich, dass die Gemeinde Z die Kostengutsprache von der Gemeinde W übernimmt und dies der Zahnärztin und Herrn B mitteilt. In vielen Fällen wäre dies wohl die einfachste und sachgerechteste Lösung.

*Peter Stadler, Dr. iur.,
Präsident der Kommission ZUG/Rechtsfragen*

Weiterbildungen in St. Gallen

An der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit in St. Gallen finden demnächst folgende Weiterbildungs-Veranstaltungen statt:

Sozialarbeit aus Frauensicht: Reflexion und Perspektive.

Datum: 22./23. November 2002.

Leitung: Elisabeth Bosshardt und Christine Windisch.

Einführung und ausgewählte Rechtsfragen zum Vormundschaftsrecht.

Datum: 21./22. November 2002.

Leitung: Markus Riz.

Detailprogramme/Anmeldung: FHS, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen, Weiterbildung, PF, 9401 Rorschach, Tel. 071 844 48 88; e-mail: wbsa@fhsg.ch sowie: www.fhsg.ch

« . . . wenn der Kopf nicht mehr weiter weiss »

Wer kennt nicht emotionsgeladene Gespräche, in denen man die Ruhe bewahren sollte oder vor einem kritischen Gegenüber eigene Anliegen vertreten möchte. Das Fachseminar an der BFF Bern will beitragen dazu, dass sich TeilnehmerInnen mit Blick auf die eigene Persönlichkeitsstruktur aus Befangenheit und Stresssituationen befreien können. Dabei soll eine Technik zur Anwendung kommen, «die uns einerseits neue Wahrnehmungswelten und damit auch einen er-

weiterten Blick auf unsere Persönlichkeit eröffnet, andererseits unsere Ausdruckskraft befreit und erhöht, gleichzeitig aber auch kanalisiert bzw. fokussiert».

Datum/Ort: 7.–10. Februar 2003, BFF Bern.

Kosten: Fr. 650.–

Leitung: Herbert Fischer, Schauspieler, Regisseur, Theaterpädagoge.

Info/Anmeldung bis 14. Dezember: BFF Bern, Sekretariat Weiterbildung Sozialpädagogik, PF, 3001 Bern, Tel. 031 384 34 19; e-mail: wb.bff@bern.ch